

**Initiative Energien Speichern e.V.**

Glockenturmstraße 18  
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de

INITIATIVE  
ENERGIEN SPEICHERN

**INES**

# EU-Richtlinie – Binnenmarkt für EE-Gase, Erdgas & Wasserstoff

## *Stellungnahme*

Berlin, 12. April 2022

### **Über die Initiative Energien Speichern e.V.**

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 14 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

## Einleitung

Die Europäische Kommission hat im Dezember einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Stand: 15. Dezember 2021) vorgelegt. Im Rahmen dieser Initiative sollen die EU-Gasvorschriften überarbeitet werden, um den Anbietern von erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Gasen den Markteintritt zu erleichtern und unangemessene rechtliche Hindernisse zu beseitigen.

Bis zum 12. April 2022 kann zur vorgeschlagenen Richtlinie Stellung genommen werden.

**INES dankt für die Möglichkeit zur Konsultation und nimmt nachfolgend zu ausgewählten Aspekten der Richtlinie Stellung, die sich in besonderem Maße auf die Gasspeicherwirtschaft unmittelbar und mittelbar auswirken.**

## Zertifizierung (Artikel 8)

Die EU richtet ihr Handeln auf die Erreichung einer treibhausgasneutralen Wirtschaft aus. Es geht also nicht nur um die Einsparung von Treibhausgasemissionen in der Energieversorgung, sondern weit darüber hinaus. Das Thema Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft wird im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Wirtschaft zudem immer bedeutsamer.

Vor diesem Hintergrund reicht reine Zertifizierung von grünem Strom bei weitem nicht mehr aus. Selbst eine Erweiterung des bestehenden Systems durch Zertifikate für treibhausgasneutrale Gase wäre nicht ausreichend, um eine faktenorientierte Transparenz über den Einsatz von Energien und weiterer Ressourcen herzustellen und damit eine Grundlage für politisches und wirtschaftliches Handeln im Sinne der Energie- und Klimaziele zu schaffen.

Damit marktwirtschaftliche Entscheidungen grundsätzlich an den Klimazielen orientiert sind, zeitgleich aber ansonsten frei, insb. kostenorientiert getroffen werden können, ist eine umfassende und objektive Zertifizierung von Energien Voraussetzung. Der große Vorteil bestünde darin, dass der Markt sich mit Blick auf die Klimaziele aus einer solchen Zertifizierung klare Perspektiven für den Einsatz unterschiedlicher Energien selbst ableiten kann.

Eine solche marktwirtschaftliche Entscheidungsgrundlage ist auch für die Infrastrukturentwicklung wichtig. Letztlich sollte darauf aufbauend für Gas und Wasserstoff eine konsistente und konfliktfreie Zukunftsvision entwickelt werden, die insb. in der Übergangsphase auch die Versorgungssicherheit mit Gas und Wasserstoff im Blick behält.

Mit dem Artikel 8 werden nun Vorschriften für die Zertifizierung von kohlenstoffarmen Gasen eingeführt. Die Zertifizierung von erneuerbaren Gasen wird in der Renewable Energy Directive (RED) geregelt. Die Zertifizierung von Gasen, die zur Erreichung der Treibhausgasneutralität beitragen können, werden somit an zwei verschiedenen Stellen behandelt. Damit besteht aus Sicht der INES die Gefahr, dass kein einheitliches Zertifizierungssystem entstehen kann. **INES schlägt deshalb vor, eine Zertifizierung von nicht nur von allen Gasen, sondern von Energien im Allgemeinen in einer eigenständigen „Energy Certification Directive (ECD)“ zu regeln.**

Zentral in den mit Artikel 8 neu eingeführten Regeln ist der 70 Prozent-Schwellenwert. Im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes sollen bis Ende 2024 eine Methode zur Bewertung der Treibhausgasemissionseinsparungen festgelegt werden. Da der aktuelle Schwellenwert für die Marktakteure keine klare Orientierung bietet, gleichzeitig der Markthochlauf aber frühzeitig und zügig angestoßen werden soll, erscheint eine Festlegung Ende 2024 sehr spät. **INES würde es begrüßen, wenn ein früherer Zeitpunkt für den Rechtsakt angestrebt werden würde, um für die Marktakteure möglichst schnell Klarheit zu schaffen und zum Markthochlauf bestmöglich beizutragen.**

INES regt darüber hinaus an, die Zertifizierung von Energien nicht ausschließlich auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu begrenzen, sondern entsprechend des Do-No-Significant-Harm-Prinzips weitere Impact-Kategorien zu betrachten. Zudem empfiehlt INES, bei der Festlegung der Berechnungsmethode auf den gesamten Lebenszyklus von Energien abzustellen.

### **Regulierung der Wasserstoffspeicher (Artikel 33)**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Reife des Wasserstoffmarktes sind regulatorische Eingriffe im Hinblick auf den Zugang zu und die Entgelte von Wasserstoffspeichern nicht erforderlich. Bislang sind noch keine Wasserstoffspeicher kommerziell im Betrieb. Eine Entwicklung wird derzeit vor allem im Rahmen vollständig integrierter Wertschöpfungsketten vorangetrieben. Für diesen Entwicklungsprozess wäre die Einführung regulatorischer Vorschriften kontraproduktiv und somit für die Entwicklung des Wasserstoffmarktes insgesamt hinderlich. Sobald sich ein Nachfragermarkt entwickelt, ist die Einführung einer Zugangsregulierung nachvollziehbar.

Vor dem Hintergrund des auch zukünftig fortbestehenden Standortwettbewerbs zwischen einzelnen Wasserstoffspeichern oder Wasserstoffspeicher-Zonen ist die Einführung einer Entgeltregulierung für Wasserstoffspeicher grundsätzlich nicht erforderlich. Um faire Wettbewerbsbedingungen innerhalb des EU-Binnenmarktes zu gewährleisten, sollte die Richtlinie auch nicht die Möglichkeit schaffen, eine Entgeltregulierung einzuführen. Die einseitige Einführung von Entgeltregulierungen

könnte marktverzerrende Effekte zwischen den nationalen Wasserstoffspeichermärkten im EU-Binnenmarkt mit sich bringen.

**INES geht davon aus, dass Artikel 33 mit der Formulierung „wenn dies technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich“ für die Mitglieder eine Entscheidungsfreiheit schafft, auch erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Zugangsregulierung auf nationaler Ebene einführen zu können. Der Artikel 33 sollte auf eine Zugangsregulierung (ohne Entgeltregulierung) reduziert werden.**

### **Regulierung der Wasserstoffnetze (Artikel 31, 51, 52, 63, 64 und 69)**

Auf der Grundlage des Artikel 31 ist von den EU-Mitgliedstaaten für Wasserstoffnetze eine Zugangs- und Entgeltregulierung spätestens ab dem 1. Januar 2031 einzuführen. **INES begrüßt, dass Wasserstoffnetze gerade zu Beginn des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes noch in einem markt- bzw. wettbewerblichen Rahmen entwickelt werden können.** In der frühen Phase der Marktentwicklung herrscht über den Bedarf noch große Unsicherheit. Ein marktwirtschaftlicher Ansatz stellt sicher, dass der Netzbedarf ausreichend begründet ist.

Solange noch getrennte Wasserstoffmärkte in den Mitgliedstaaten gegenwärtig sind, sollte auch noch keine Entgeltregulierung eingeführt werden. Der Standortwettbewerb der einzelnen Wasserstoffcluster übt bereits einen Wettbewerbsdruck auf die Entgeltbildung aus, sodass keine Wettbewerbssimulation erforderlich ist. **Die Mitgliedstaaten sollten auf Basis des Artikel 31 über ausreichend Freiraum verfügen, um über weitere Schritte der Entgeltregulierung zu entscheiden.** Eine Harmonisierung der Entgelte kann über die Entwicklung eines Network Codes frühzeitig vorbereitet werden und Orientierung geben, sodass die weitere Integration des Binnenmarkts bei Wasserstoff in der Zukunft ungehindert stattfinden kann.

Die mit Artikel 52 eingeführte Berichterstattung zur Wasserstoffnetzentwicklung erhöht die Transparenz zu Wasserstoffnetzen in angemessenem Umfang. Darüber hinaus trägt das gewählte Vorgehen zugleich dem zunächst marktwirtschaftlichen Ansatz der Netzentwicklung Rechnung. **Bei den Vorgaben zur Berichterstattung zur Wasserstoffnetzentwicklung handelt es sich deshalb um einen ausgewogenen Vorschlag, der von INES begrüßt wird.**

Im Zusammenhang mit den Entscheidungen zunächst zur Einführung einer Zugangs- und später zur Einführung einer Netzentgeltregulierung sollte die verbindliche Einführung eines Ten Year Network Development Plan (TYNDP) für Wasserstoff erwogen werden. Die Berichterstattung bietet dafür eine vernünftige Ausgangsbasis.

Mit dem Artikel 62 wird eine vertikale Entflechtung (unabhängiger Netzbetrieb) und mit den Artikeln 63, 64 und 69 eine horizontale Entflechtung (getrennte Wasserstoff, Erdgas- und Stromnetze) eingeführt.

**INES begrüßt ausdrücklich, dass der Netzbetrieb mit dem Artikel 63 nicht nur vertikal, sondern auch horizontal entflochten wird. Ein von Erdgas- und Stromnetzen getrennter Betrieb der Wasserstoffnetze sorgt für Transparenz im Hinblick auf die Netzentgeltbildung, Entscheidungsfreiheit bei den Anschlusskunden und eine kosteneffiziente Netzentwicklung aufgrund einer verursachungsgerechten Kostenallokation.**

Eine Entflechtung der Rechnungslegung und Konten eines Netzbetreibers gemäß Artikel 64 und 69 sind die logische Konsequenz und für eine transparente und nachvollziehbare Netzentgeltbildung unerlässlich.

Eine Übertragung dieser Vorgaben auch auf andere Betreiber von Wasserstoffsystemen ist aus Sicht der INES allerdings nur dann sinnvoll, wenn diese Systeme einer Entgeltregulierung unterliegen. Werden die Preise im Wettbewerb definiert, ist eine Entflechtung der Rechnungslegung und Konten nicht nur unnötig, sondern verursacht ohne erkennbaren Grund zusätzliche Kosten. **INES empfiehlt, die Vorgaben zur Trennung der Rechnungslegung und Konten nicht auf Wasserstoff- und Gasspeicher zu beziehen, da diese auch mittel- bis langfristig keiner Entgeltregulierung unterliegen werden bzw. sollten.**

## Ten Year Network Development Plan (TYNDP) für Erdgas

Mit Artikel 51 wird die bisherige Entwicklungsplanung für Erdgasnetze konkretisiert bzw. um wichtige Aspekte erweitert. **Da sich für Erdgasnetze ein abnehmender Bedarf aus den aktuellen wissenschaftlichen Studien und Zukunftsmodellen ergibt, ist eine Erweiterung der Netzentwicklungsplanung um den Aspekt der Stilllegung von Netzen zwingend geboten.**

Eine konsequente Ausrichtung der Entwicklung der Erdgasnetze auf die nationalen Energie- und Klimapläne und ihre Aktualisierungen kann einen Beitrag dafür leisten, unnötige Netzinvestitionen zu identifizieren und Vermeidungsstrategien zu entwickeln. Ein integrierter Szenariorahmen, mindestens der Strom- und Gasnetzbetreiber trägt verstärkend dazu bei.

Wichtig ist allerdings, dass der TYNDP ein für Erdgas eigenständiges Planungsinstrument der Netzbetreiber bleibt und nur für Investitionsentscheidungen in Erdgasnetze eine verbindliche Grundlage schafft. Unregulierte Infrastrukturen (z.B. Speicher) sollten nicht im Rahmen des TYNDP verbindlich geplant werden müssen. **Eine Übertragung des planwirtschaftlichen (verbindlichen) Ansatzes der**

**Netzentwicklung im Rahmen des TYNDP auf den marktwirtschaftlich organisierten Bereich der Speicher würden anderenfalls zu grundsätzlichen Widersprüchen führen.**

### **INES-Ansprechpartner**

Sebastian Bleschke  
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086  
Fax +49 (0)30 36418-255  
s.bleschke@energien-speichern.de

### **Transparenzhinweis:**

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen:

<https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797/>.